



über die am Donnerstag, den 25.03.2021, unter dem Vorsitz von Dipl. Ing. (FH) Daniel Stern abgehaltene Sitzung des Gemeinderates.

Ende: 23.01 Uhr

Dipl. Ing. (FH) Daniel Stern
Ing. Reinhard Engl
Dipl. Ing. Andreas Hammer
Walter Jenewein
Dr. Reinhold Kafka-Ritsch ab TOP 2
Thomas Leitgeb
Ing. Stefan Lindner
Franz Obex
Johann Pittl
Ramon Ram, BA
Gerhard Rofner
Regina Spatzier
Rita Mörtenschlag für TOP 2.1

Richard Spatzier

Mag. Andrea Moser

- 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.02.2021
- 2) Finanzverwaltung
 - 2.1) Beratung und Beschlussfassung über Rechnungsabschluss 2020
 - 2.2) Beratung und Beschlussfassung über die Weiterleitung von GAF-Mitteln an die GGAG
 - 2.3) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines PKW für den Wald-aufseher
- 3) Bericht über den Abschluss und die Lage der Serleslifte Mieders
- 4) Projekt Umbau Gerichtshaus
 - 4.1) Statusbericht Umbau Gerichtshaus
 - 4.2) Beratung und Beschlussfassung über eine Grundzusammenlegung und -teilung betreffend Gste. 56 und 29
- 5) Bau- und Raumordnung



- 5.1) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich Gst 1179/19 (Böglfläche)
- 5.2) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Siedlungsgebiet Hinterhocheck
- 5.3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Stellplatzverordnung
- 5.4) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Einhebung von Ausgleichszahlungen
- 5.5) Beratung und Beschlussfassung über eine Grenzbereinigung betreffend Gste. 990/2, 990/1 und 989
- 6) Gemeindegutsagrargemeinschaft
 - 6.1) Bericht des Substanzverwalters
 - 6.2) Beratung und Beschlussfassung Jahresrechnung 2020/Voranschlag 2021
- 7) Beratung und Beschlussfassung über ein Angebot zum Ausbau der Beleuchtung Hinterhocheck (Serlesweg)
- 8) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf des Gst .13
- 9) Kurzberichte aus den Ausschüssen
 - 9.1) Bau- und Raumordnung
 - 9.2) Infrastruktur
 - 9.3) Kultur
- 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 11) Nicht öffentlich:
 - 11.1) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe einer Wohnung im SWP
 - 11.2) Beratung und Beschlussfassung über eine zivilrechtliche Vereinbarung
 - 11.3) Personalangelegenheiten

Erledigung:

Bgm. Stern begrüßt die anwesenden im Saal sowie die Zuschauer des Livestreams zur Gemeinderatssitzung.

Sodann ersucht er um die Aufnahme eines TOP bezüglich dem Ankauf eines Grundstücks im Bereich Beckens Garten (Garage).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen zu 1 Stimme (Enthaltung: Jenewein) den Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Aufgrund der Verspätung von GR-Kafka-Ritsch schlägt Bgm. Stern vor, den TOP 3 vorzuziehen und unmittelbar nach TOP 1 zu behandeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den TOP 3 anschließend an TOP 1 zu behandeln, da der Obmann des Überprüfungsausschusses verspätet eintreffen wird.

**Zu 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.02.2021**

Bgm. verliest die nach Aussendung des Protokollentwurfes aufgrund des Änderungswunsches von GV Leitgeb gemachten Änderungen. Weitere Änderungswünsche hat es keine gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Protokoll der Sitzung vom 25.02.2021 zu genehmigen.

Zu 2) Finanzverwaltung**Zu 2.1) Beratung und Beschlussfassung über Rechnungsabschluss 2020**

Bgm. Stern fragt, ob er bei der Diskussion zum Rechnungsabschluss noch anwesend bleiben soll. Zum TOP begrüßt er Finanzverwalter Armin Pernsteiner und übergibt sodann das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses.

GR Kafka-Ritsch erklärt, dass sich der Überprüfungsausschuss den Rechnungsabschluss angeschaut hat. Die wesentlichen Abweichungen zum Voranschlag 2020 wurden vom Finanzverwalter schlüssig erklärt. Aus Sicht des Überprüfungsausschusses ist der Rechnungsabschluss in Ordnung und kann der Bürgermeister entlastet werden.

Finanzverwalter Armin Pernsteiner präsentiert kurz den Rechnungsabschluss 2020. Die Jahresrechnung 2020 erfolgt erstmalig gemäß VRV 2015. Die Ausfälle im Bereich Ertragsanteile und Kommunalsteuer konnten mit den COVID-Sonderförderungen und der Stundung von Darlehen relativ gut abgefangen werden.

Bgm. Stern bedankt sich beim Finanzverwalter für seine Präsentation. Sodann übergibt er den Vorsitz an VBgm. Engl und ersucht EGR Mörtenschlag für ihn nachzurücken. Er verlässt den Raum.

GV Lindner fragt, ob der aktuelle Verschuldungsgrad bekannt ist. FV Pernsteiner führt aus, dass das Ergebnis aufgrund der Stundung der Darlehen verfälscht wird.

GR Kafka-Ritsch weist nochmals darauf hin, dass ohne die Stundung der Darlehen und die Substanzentnahme das Ergebnis nicht positiv wäre.

GR Jenewein fragt wieviel Zinsen nicht gezahlt wurden. GR Kafka-Ritsch antwortet, dass ca. € 33.000 Zinsen und € 100.000 Tilgung gestundet wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, auf Antrag von Bürgermeister-Stellvertreter Reinhard Engl und unter Abwesenheit des Bürgermeisters DI (FH) Daniel Stern, einstimmig, die Abweichungen zum Voranschlag 2020, wie im Entwurf der Jahresrechnung 2020 enthalten, sowie den vorliegenden Entwurf der Jahresrechnung 2020 zu genehmigen und den Bürgermeister zu entlasten.

Die Kennzahlen der Jahresrechnung 2020 lauten wie folgt:

FINANZIERUNGSHAUSHALT

Einzahlungen	6.273.144,57
Auszahlungen	6.282.237,25
Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 7)	-9.092,68



Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	172.831,03
<u>ERGEBNISHAUSHALT</u>	
Erträge	5.067.475,07
Aufwendungen	4.633.632,19
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	433.840,82
<u>VERMÖGENSHAUSHALT</u>	
Bilanzsumme zum 31.12.2019	20.840.474,93
Bilanzsumme zum 31.12.2020	21.113.869,78
Veränderung	273.394,85

Zu 2.2) Beratung und Beschlussfassung über die Weiterleitung von GAF-Mitteln an die GGAG

Bgm. Stern erklärt, dass es sich um die zugesagten € 180.000,- handelt. Die Abwicklung erfolgt nun über die GAF-Mittel, für die Auszahlung durch das Land ist der Beschluss zur Weiterleitung an die GGAG erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die GAF-Mittel in Höhe von € 180.00,- für die Sanierung Griesbachdamm an die Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders weiterzuleiten.

Zu 2.3) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines PKW für den Waldaufseher

Bgm. Stern erinnert kurz an die Chronologie. WA Eberl selbst ist mit jedem Auto zufrieden. Auch ein Fiat Panda passt für ihn. Bgm. Stern empfiehlt das Angebot der Gemnova zu beauftragen. GV Leitgeb erklärt, dass ihm der Bezug eines KFZ von einer Firma aus dem Dorf lieber gewesen wäre. Wenn WA Eberl mit einem Fiat Panda auch zufrieden ist, passt das für ihn aber auch. GR Jenewein teilt mit, der Fiat Panda sei ein 2019er Baujahr, werde aufgrund der Abgaswerte gar nicht mehr produziert und auch steuerlich sei dieses Fahrzeug nicht absetzbar. GV Lindner erklärt, alles durchgerechnet zu haben. Für ihn kommt nur der Kauf in Frage. Mit dem Angebot der Gemnova käme der Fiat Panda bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren, wie das letzte Waldaufseherfahrzeug, auf ca. € 40.000,-. Bgm. Stern teilt mit, dass im Voranschlag nur eine Leasingrate vorgesehen ist. GR Hammer spricht sich auch für den Kauf aus.

Beschluss:

1.

Der Gemeinderat beschließt mit 5 Stimmen gegen 7 Stimmen (Gegenstimmen: Stern, Engl, Ram, Spatzier, Obex, Pittl, Rofner) gegen den Antrag von GR Jenewein einen Fiat Panda Allrad zu kaufen.



2.

Der Gemeinderat beschließt mit 7 Stimmen gegen 5 Stimmen (Gegenstimmen: Jenewein, Leitgeb, Hammer, Lindner, Kafka-Ritsch) das Leasing/Miet-Angebot der Gemnova für einen Fiat Panda Cross Allrad wie vorliegend zu beauftragen.

Zu 3) Bericht über den Abschluss und die Lage der Serleslifte Mieders

Bgm. Stern führt ein, dass GF Franz Gleirscher eingeladen wurde, um einen Kurzbericht über die Lage der Serleslifte Mieders zu geben. Sodann übergibt er das Wort an GF Gleirscher.

GF Gleirscher stellt die letzte vorliegende Bilanz vom 30.11.2019 vor.

Bilanzsumme: € 5.950.000

Förderungen vom Land Tirol in den letzten 10 Jahren ca. € 1,6 Mio.

Der Umsatz entwickelte sich von der Saison 08/09 mit € 993.000 auf € 2.311.000 in der Saison 18/19. In der Saison 19/20 wird dieser coronabedingt ca. € 1.900.000 betragen.

Plan 2021: Saisonbeginn Sommer wäre für 13.05.2021 geplant. Die Umsatzerwartung für die Saison 20/21 liegt bei € 1.950.000. Situationsbedingt sind nicht viele Investitionen geplant; gemacht werden soll die Fertigstellung des Parkplatzes sowie die Renovierung des WCs in der Talstation. Außerdem soll das Jahr genutzt werden um die Genehmigungen für einige geplante Projekte (Beschneigung Ochsenhütte, Retentionsbecken Gullen, Kapelle Koppeneck, Verlegung Winterrodelbahn im oberen und unteren Bereich, Spielplatz „Mein Berg“ oberhalb Koppeneck, Infrastrukturgebäude Bergstation) zu erhalten.

Bgm. Stern bedankt sich bei GF Gleirscher für seine Präsentation und eröffnet die Diskussionsrunde.

GR Jenewein fragt, wieviel das Freizeitticket alleine ausmacht und ob das Infrastrukturgebäude tatsächlich umgesetzt werden soll. GF Gleirscher antwortet, dass er die Zahlen nicht auswendig weiß, sie aber heraussuchen kann. Die Planung des Infrastrukturgebäudes wurde in der Gesellschaft beschlossen und entsprechend eingereicht. Demgemäß soll es auch umgesetzt werden. Bgm. Stern beendet die Diskussion zum Infrastrukturgebäude, da die entsprechenden Beschlüsse sowohl in der Gesellschaft als auch im Gemeinderat bereits gefasst wurden.

GV Lindner fragt nach der Verlängerung des Förderprogrammes für Kleinstskigebiete, ob dieses gedeckelt ist. GF Gleirscher antwortet, dass max. € 500.000,- Förderung pro Jahr pro Kleinstskigebiete ausgezahlt wird. Gefördert werden 50 % der Investitionskosten bis max. € 1 Mio.

GR Jenewein fragt ob das Kinderland nicht noch bis Ostern betrieben werden hätte können. Ihm ist bewusst, dass dies kein Geschäft wäre. GF Gleirscher antwortet, dass man daran gar nicht gedacht hat. Allerdings seien an den letzten Betriebstagen nur mehr ca. 5 Kinder/Tag im Kinderland gewesen.

GR Kafka-Ritsch weist auf die Problematik der Tourengeher hin und ersucht um ein Tourengeherkonzept. GF Gleirscher teilt mit, dass eine Begehung mit der BFI und dem TVB stattgefunden hat. Grund war zu besichtigen, wo Routen für Tourengeher möglich wären. Sobald der Schnee weg ist, wird noch eine weitere Begehung stattfinden. Für die Ausführung werden noch Vereinbarungen mit einigen Grundstückseigentümern nötig sein.

Abschließend hält Bgm. Stern fest, dass die Gemeinde inzwischen Hauptgesellschafterin der Serleslifte Mieders ist. Die Bemühungen der letzten Jahre haben sich endlich gelohnt und die neuen Anteile wurden ins Firmenbuch eingetragen.



Zu 4) Projekt Umbau Gerichtshaus

Zu 4.1) Statusbericht Umbau Gerichtshaus

Bgm. Stern berichtet über den aktuellen Status des Projekts. Da das Gerichtshaus in der gelben Zone liegt, fand eine Besprechung mit DI Plank (WLV) statt. Die wesentlichen Punkte wurden besprochen und abgeklärt. In der letzten großen Planerrunde wurden alle noch offenen Fragen abgearbeitet. Die Bauverhandlung soll Mitte/Ende April 2021 stattfinden. Aufgrund der Entwicklung der Baubranche ist zeitnahes Handeln nötig um die Kosten einhalten zu können. Hinsichtlich des Kindergartens soll noch diesen Sommer der jetzige Bewegungsraum zum 4. Gruppenraum umgebaut werden, sodass dieser im Kindergartenjahr 2021/22 schon in Betrieb genommen werden kann. Für die Übergangslösung wird der Bewegungsraum in den kleinen Gemeindesaal verlegt. Im Endausbau wird ein Gruppenraum im Gerichtshaus errichtet und der jetzige 3. Gruppenraum zum Bewegungsraum umfunktioniert.

Zu 4.2) Beratung und Beschlussfassung über eine Grundzusammenlegung und -teilung betreffend Gste. .56 und 29

Bgm. Stern erklärt, dass die Zufahrt zum Haus Anni Buttler über das Grundstück der Gemeinde verläuft. Für das Gst Buttler besteht ein Fahrrecht. Der betroffene Grundstücksteil soll abgetrennt werden.

VBgm. Engl ergänzt, dass im Zuge des Projektes die Entsorgung der Dachwässer Kindergarten und Gerichtshaus umgestellt werden soll, sodass diese auf eigenem Grund versickern. Dies dient der Entlastung des Klärwerks.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Grundteilung gemäß Teilungsvorschlag Vermessung OPH, GZ: 27282/18-A, und damit der Übertragung von 30 m² Grundfläche in das Eigentum der Grundstückseigentümer der Gste 30 und 31 zuzustimmen.

Zu 5) Bau- und Raumordnung

Zu 5.1) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich Gst 1179/19 (Böglfläche)

Beschluss Verschiebung TOP:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Tagesordnungspunkt unmittelbar nach TOP 2.3 zu behandeln.

Bgm. Stern begrüßt den Vertreter der Post AG sowie des Immobilienentwicklers der Fröschl AG. Herr Hargitai, Vertreter der Post AG, stellt das im Gewerbegebiet Mieders geplante Projekt vor. Geplant ist eine neue Postbasis für das Stubaital und Patsch. Für dieses Gebiet sind derzeit 19 Postzusteller sowie 5 weitere rein für die Paketzustellung beschäftigt. Hinzu kämen noch 4 Mitarbeiter für die Sortierung sowie 1 Assistentkraft und 1 Gebietsleiter. Der Großteil der Mitarbeiter wohnt im Stubaital. Es sind auch Parkplätze für die Privat-PKWs der Mitarbeiter vorgesehen. Mit der bestehenden Basis in Fulpmes kann das gestiegene Paketaufkommen nicht mehr



abgewickelt werden. Das Ziel ist im Sinne der Nachhaltigkeit, den Bereich Stubai von einer Basis aus abwickeln zu können.

GV Leitgeb teilt mit, dass die Gemeinde aus seiner Sicht froh sein kann über das Projekt.

GV Lindner fragt, wo der Verkehr fahren soll, bis die neue Zufahrt ins Gewerbegebiet errichtet ist. Herr Hargitai antwortet, dass die Zufahrt über die Gschnalsgasse bzw. die bestehende Zufahrt über die Gutmann-Tankstelle erfolgen soll.

Bgm. Stern ersucht Herrn Dr. Mayrhofer noch kurz die Chronologie darzulegen. Dieser führt aus, dass die Ansiedlung der Post ursprünglich auf der Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes geplant war. Dies ist aus Zeitgründen nicht möglich, weshalb die Gespräche mit der Firma Fröschl aufgenommen wurden. Grundeigentümer wird das Kieswerk Mieders bleiben.

GR Hammer fragt, ob eine Paketstation im Ort realisierbar wäre. Herr Hargitai antwortet, dass im Stubaital sehr viele Abstellgenehmigungen bestehen. Die Abholstationen werden aber auch laufend ausgebaut. GR Hammer ergänzt, dass es mehr um die Aufgabe von Paketen geht. Bgm. Stern ergänzt, dass hierzu schon ein Kontakt mit Frau Lechner von der Post AG aufgenommen wurde.

GR Jenewein teilt mit, auf den Plänen in der Präsentation ca. 50-60 Autos gezählt zu haben. Damit wäre ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen im Stubaital verbunden. Er fragt, weshalb die Verteilung für das Unterland im Stubaital und nicht in Hall o.ä. gemacht wird. Herr Hargitai erwidert, dass im Jahr 2030 33 Fahrzeuge für das Stubaital und Patsch erwartet werden. Außerdem sei nicht die Versorgung des Unterlandes von diesem Verteilzentrum aus geplant, sondern wie in der Präsentation dargestellt, des Stubaitals und der Gemeinde Patsch.

Bgm. Stern ergänzt, dass ein sehr enger Zeitplan besteht. Das Verteilerzentrum soll zwischen Oktober 2021 und Feber 2022 übergeben und in Betrieb genommen werden. Er sieht mit der Post einen verlässlichen, guten Partner im Dorf.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders beschließt auf Antrag von Bürgermeister DI (FH) Daniel Stern mit 11 Stimmen zu 1 Stimme (Enthaltung: Jenewein) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., den von Architekt DI Stefan Brabetz, Georgenweg 19, 6410 Telfs, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gewerbepark, Gst. 1179/19, KG Mieders, Zahl 328BP21-02 vom 17.03.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Mieders zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.mieders.net/> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Mieders ihren Hauptwohnsitz haben u. Rechtsträger, die in der Gemeinde Mieders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.



Zu 5.2) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Siedlungsgebiet Hinterhocheck

Bgm. Stern übergibt das Wort an VBgm. Engl als Obmann des Bauausschusses. Der Bebauungsplan wurde im Bauausschuss ausführlich diskutiert. VBgm. Engl legt dar, dass im Zuge eines Verfahrens vor dem LVwG festgestellt wurde, dass das Siedlungsgebiet nicht dem Bebauungsplan entspricht. Im vorliegenden Bebauungsplan wurden auch die Nebengebäude aufgenommen. Der Bebauungsplan ist sehr eng gefasst. Änderungen bei den Bestandsgebäuden sind quasi nur mit Änderung des Bebauungsplanes möglich.

GR Jenewein fragt nach, ob der Bebauungsplan mit den Grundstückseigentümern akkordiert sei. VBgm. Engl erklärt, dass erhoben wurde, ob die Einreichpläne mit dem Bestand übereinstimmen. Der Bebauungsplan stimmt nun mit dem bestehenden Bestand überein.

Ergänzend fragt GR Jenewein, was konkret beim Bestand nicht mit dem bestehenden Bebauungsplan übereinstimmen würde. VBgm. Engl führt aus, dass der bestehende Bebauungsplan zwingende Situierungen vorsieht. Konkret seien aber z.B. die meisten Erker nicht ausgeführt oder Windfänge nicht oder anders gemacht worden. Dies entspricht nicht der zwingenden Situierung lt. bestehendem Bebauungsplan. Mit der nun vorgesehenen maximalen Situierung sind diese Abweichungen abgedeckt. Er hält fest, dass die Abweichungen aufgrund einer entsprechenden Stellungnahme des damaligen Raumplaners, welcher auch gleichzeitig hochbau-technischer Sachverständiger in den Bauverfahren war, von der Baubehörde genehmigt wurden. Den Bauherren sei daher absolut kein Vorwurf zu machen, jedoch hätte der Bebauungsplan damals schon geändert werden müssen. Dies sei jedoch, trotz entsprechender Beschlüsse im Gemeinderat, nie geschehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders beschließt auf Antrag von Bürgermeister DI (FH) Daniel Stern einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architekt DI Stefan Brabetz, Georgenweg 19, 6410 Telfs, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Hinterhocheck, Gste. 1183/85 (TF), 1183/58, 1183/63, 1183/64, 1183/68, 1183/69, 1183/72, 1183/73, 1183/74, 1183/77, 1183/59, 1183/60, 1183/62, 1183/61, 1183/65, 1183/66, 1183/67, 1183/70, 1183/71, 1183/84, 1183/83, 1183/80, 1183/79, 1183/76 und 1183/75, KG Mieders, Zahl 328BP20-05 vom 08.03.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Mieders zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.mieders.net/> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Mieders ihren Hauptwohnsitz haben u. Rechtsträger, die in der Gemeinde Mieders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.



Zu 5.3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Stellplatzverordnung

Bgm. Stern ersucht in der Diskussion auch den TOP 5.4 gleich mitzubehandeln. VBgm. Engl schildert, dass die aktuelle Stellplatzverordnung aus dem Jahr 2002 nicht mehr mit der gültigen Maximalstellplatzverordnung des Landes übereinstimmt. Die neue Verordnung ist nun an die Verordnung des Landes angepasst und damit rechtssicher. Die Stellplatzverordnung gilt generell. Die Gemeinde als Baubehörde hat die Möglichkeit, eine Befreiung für einzelne Stellplätze zu genehmigen. Hierfür muss dann aufgrund der Ausgleichsabgabenverordnung eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden. Es besteht kein Wahlrecht der Bauwerber. Die Befreiungsbewilligung wird nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

GV Leitgeb fragt nach, ob ein Bauwerber für einen Neubau sich an die Stellplatzverordnung halten muss. Dies wird von VBgm. Engl bejaht.

GR Jenewein fragt nach, unter welche Kategorie die Gemeinde fällt. Es könnten noch weitere Unterteilungen in Haupt- und Nebensiedlungsgebiet gemacht werden. Dies sei aber wohl nicht erforderlich.

GV Leitgeb fragt, wer über die Ausgleichszahlungen entscheidet. Dies hat die Baubehörde zu entscheiden.

GV Lindner fragt welche Möglichkeiten bestehen, wenn jemand schon 4 Wohnungen gebaut hat, aber die Parkplätze nicht nachweisen kann. Bgm. Stern antwortet, dass dann eine entsprechende Verfahren einzuleiten ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellplatzverordnung wie folgt:

Stellplatzverordnung der Gemeinde Mieders – 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders hat mit Beschluss vom 25.03.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 in der Fassung LGBl. Nr. 134/2020, und § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der



zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage. Dies gilt insbesondere für bestimmte Arten von Wohnbauvorhaben, bei denen aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes ein geringerer Bedarf an Abstellmöglichkeiten besteht, wie insbesondere betreute Wohnformen, Schülerheime oder Einrichtungen zur Betreuung von hilfs-, betreuungs- oder pflegebedürftigen Personen.

3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

4. Soweit die nach Punkt 1. erforderlichen Abstellmöglichkeiten nicht bereits bestehen oder Gegenstand eines Bauverfahrens sind, hat der Bauwerber glaubhaft zu machen, dass diese spätestens bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Vollendung der betreffenden baulichen Anlage nachgewiesen werden können.
5. Fällt eine nach Punkt 1. erforderliche Abstellmöglichkeit nachträglich weg, so hat der Eigentümer der baulichen Anlage innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Abstellmöglichkeit nachzuweisen, widrigenfalls die weitere Benützung der baulichen Anlage zu untersagen ist.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Gebäude in Mieders die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohnein- heiten	bis 60 m² Wohn- nutzfläche	61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m² Wohnnutzfläche
	1,4	2,1	2,4	2,5



Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkt 1.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1. ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 beträgt die Zahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:

2.1 Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil

- je 2 Betten 1 Stellplatz
- ab 40 Betten zusätzlich 1 Abstellplatz für Busfahrzeuge und 1 LKW-Stellplatz
- ab 100 Betten zusätzlich 2 Abstellplätze für Busfahrzeuge und 1 LKW-Stellplatz

2.2 Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil

- wie 2.1, zusätzlich je 5 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz

2.3 Restauration, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten

- je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz

3. Verkaufsstätten, Verkaufsflächen, Einkaufszentren, etc.

- je 10 m² Kundenfläche 1 Stellplatz
jedenfalls mindestens jedoch 2 Stellplätze
- zusätzlich ab 200 m² Kundenfläche 1 LKW-Stellplatz
- je 20 m² Bürofläche samt Nebenräumen 1 Stellplatz
- je 40 m² Lagerfläche 1 Stellplatz
jedenfalls mindestens jedoch 2 Stellplätze

4. Sonstige Industrie- und Gewerbebetriebe

- je 40 m² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
jedenfalls mindestens jedoch 2 Stellplätze
- je 50 m² Lagerfläche mit Verkauf oder für 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
jedenfalls mindestens jedoch 2 Stellplätze
- je 80 m² Lagerfläche ohne Verkauf oder für 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
jedenfalls mindestens jedoch 2 Stellplätze

5. Versammlungsstätten

5.1 Mehrzweckhallen, Theater, Kinos etc.:

- je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz

6. Sportanlagen:



(Stadien, Spiel- und Sporthallen, Freibäder, Fitnessstudios, Erlebniswelten, etc.)

6.1 für Anlagen in Gebäuden:

- je 50 m² Fläche oder je 10 Benützer

1 Stellplatz

6.2 für Anlagen im Freien:

- je 200 m² Fläche oder je 10 Sitzplätze

1 Stellplatz

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkte 2. - 6.2

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. - 6.2 jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. - 6.2 immer auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Mieders. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2003 außer Kraft.

Zu 5.4) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Einhebung von Ausgleichszahlungen

Die Beratung ist im Zuge des TOP 5.3 erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Ausgleichsabgabenverordnung wie folgt:

Ausgleichsabgabenverordnung der Gemeinde Mieders - 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders hat mit Beschluss vom 25.03.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, folgende Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe erlassen:

§ 1 Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Mieders erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 in der Fassung LGBl. Nr. 134/2020, erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Mieders in Kraft.

**Zu 5.5) Beratung und Beschlussfassung über eine Grenzbereinigung betreffend Gste. 990/2, 990/1 und 989**

Bgm. Stern erklärt den geplanten Grundtausch. Die Grundgrenzen sollen dem bestehenden Straßenverlauf angepasst werden. Zusätzlich erhält die Gemeinde eine Fläche im Kreuzungsbereich Felderles. Damit wird der Zufahrtsbereich breiter und das Zufahren mit großen Fahrzeugen erleichtert bzw. ermöglicht.

GR Jenewein fragt, wie breit der Gehsteig im betreffenden Bereich werden wird. Bgm. Stern antwortet, dass dieser 1,8 m breit sein wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Grundteilung gemäß Teilungsplan OPH Vermessung, GZ 27977/20, zuzustimmen. Der Grundtausch erfolgt aus Zwecken der Verkehrsfläche.

Zu 6) Gemeindegutsagrargemeinschaft**Zu 6.1) Bericht des Substanzverwalters**

SV Obex berichtet über die seit der letzten Sitzung stattgefundenen Besprechungen und Sitzungen.

Am 08.03.2021 fand die Bedarfsprüfung für die Rechtholzanmeldungen auf Initiative des Substanzverwalters statt. Die Bedarfsprüfung konnte damit frühzeitig abgeschlossen werden. Die weitere Verlosung obliegt nunmehr dem Ausschuss der Nutzungsberechtigten alleine.

Mit WA Eberl fand eine Begehung der geplanten Holzlagerplätze statt. Lagerungen von Holz irgendwo im Wald sollen künftig die Ausnahme sein und müssen jedenfalls mit dem WA abgestimmt werden. Bei einer weiteren Begehung war auch Erwin Stockhammer von der BFI Steinach anwesend.

Der Holzlagerplatz Halbs muss nun dringend den ursprünglichen Vorschriften entsprechend fertiggestellt werden.

Am 12.03. wurden mit dem Steuerberater der GGAG die Jahresrechnung 2020 sowie das Budget 2021 besprochen.

Mit dem Landesgeologen fand eine Begehung der Rutschung im Bereich Watschbühel statt. Lt. dem Sachverständigen kann es noch zu weiteren Rutschungen kommen. Er sieht jedoch keine Gefahr für die oberhalb und unterhalb bestehenden Wanderwege. Diese können aus seiner Sicht wieder freigegeben werden. Der WA wird die Situation ca. alle 3 Wochen, bei Bedarf öfter, begutachten.

Hinsichtlich der Anfrage von GR Jenewein verweist SV Obex auf die Jahresrechnungen, welche auch auf der Homepage des Landes veröffentlicht sind. Er ist gerne bereit mit GR Jenewein einen Termin im Gemeindeamt zur Einsichtnahme in die Unterlagen zu vereinbaren; GR Jenewein soll sich hierzu bei ihm melden.

GR Jenewein teilt mit, dass die Flächen der Jagd angepasst werden müssen. SV Obex teilt mit, dass ihm hierüber bisher nichts bekannt ist und der Obmann der Jagdgenossenschaft ihm die entsprechenden Unterlagen zukommen lassen müsse.

**Zu 6.2) Beratung und Beschlussfassung Jahresrechnung 2020/Voranschlag 2021**

Kassaprüfer GR Kafka-Ritsch erklärt, dass er sehr detaillierte Aufzeichnungen erhalten hat. Aufgetauchte Fragen konnten schlüssig und eindeutig beantwortet werden. Aus Sicht des Kassaprüfers passen sowohl der Voranschlag 2021 als auch der Rechnungsabschluss 2020. Er kann die Entlastung empfehlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Enthaltung analog § 108 Abs. 2 TGO: SV Obex) die Jahresrechnung 2020 sowie den Voranschlag 2021 und damit die Entlastung des Substanzverwalters.

Zu 7) Beratung und Beschlussfassung über ein Angebot zum Ausbau der Beleuchtung Hinterhocheck (Serlesweg)

Bgm. Stern führt aus, dass in einem Teilbereich des Siedlungsgebietes Hinterhocheck die Straßenbeleuchtung noch nicht beauftragt ist. Diese soll jedoch auch in nächster Zeit hergestellt werden. Er schlägt vor, diesen Teilbereich auch noch gemäß dem vorliegenden Angebot dem Vertrag mit der IKB anzuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Angebot der IKB wie vorliegenden zu beauftragen.

Zu 8) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf des Gst .13

Der Tagesordnungspunkt wird, gemäß des zu Beginn der Sitzung gefasstem Beschlusses, neu aufgenommen.

Bgm. Stern führt aus, dass er Gespräche mit der Grundstückseigentümerin geführt hat. Sie hat einem Verkauf für einen Pauschalbetrag von € 4.500,- zugestimmt. Die Entfernung der Garage würde eine große Aufwertung für die Nutzung des Areals darstellen. Der Vorkaufsberechtigte hat zugestimmt auf die Ausübung seines Vorkaufsrechtes zu verzichten, wenn das Grundstück von der Gemeinde gekauft wird.

GV Lindner hält den Preis für angemessen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Kauf des Grundstückes .13 zuzustimmen und den Bürgermeister sowie die erforderliche Zahl weiterer Gemeinderäte zu ermächtigen, den Vertrag zu unterfertigen.



Zu 9) Kurzberichte aus den Ausschüssen

Zu 9.1) Bau- und Raumordnung

VBgm. Engl erklärt zum Stand Linksabbieger Moos/Holzgasse, dass diese Woche ein aktueller Stand vom Land mitgeteilt wurde. Das Projekt befindet sich in der Einreichphase. Mitte April soll evt. noch eine Zusammenkunft zur finalen Besprechung stattfinden.

Die Reduktion der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h wurde auch weiter verfolgt. Das lärmschutztechnische Gutachten ist aus seiner Sicht positiv für die Gemeinde ausgefallen. Die Geschwindigkeitsreduktion soll nach Auskunft des Landes im Zuge des Projektes Linksabbieger umgesetzt werden.

Die nächste Sitzung wird am 07.04. stattfinden.

Zur Lärmschutzwand Oweges ergänzt Bgm. Stern, dass das Thema mehrfach in unterschiedlichen Gremien (GR, Bauausschuss) behandelt wurde. Es wurde im Bauausschuss beschlossen mit den zuständigen Vertretern des Landes einen Termin zu koordinieren.

Zu 9.2) Infrastruktur

GR Ram teilt mit, dass das Hauptthema der letzten Sitzung die Vergabe einer Wohnung im SWP war. Ein weiteres Thema waren die Parkplätze Hinterhocheck/Bereich Moser Wohnbau. Mögliche Preise für die Vermietung werden derzeit erhoben. Eine Ausschreibung über die Möglichkeit der Anmietung soll bis zur nächsten GR-Sitzung erfolgen.

Zu 9.3) Kultur

Keine Aktivitäten

Zu 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Punkte Bgm. Stern:

- Zukunft Stubai: Die Arbeitsgruppen sind sehr aktiv. Von der AG Mobilität wird z.B. das Projekt „Stubuss'l“ – ein Bus der nur im Stubai verkehrt – bearbeitet. Von der AG Klimabündnis kommt der Appell, Betriebe zu motivieren sich als Klimabündnis Betrieb zertifizieren zu lassen. Auf Initiative der AG Soziales startet demnächst eine Jugendbedarfserhebung; auch das Thema Wohnen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen wird intensiv behandelt. Die AG Bau- und Raumordnung arbeitet derzeit aus, ob talweit einheitliche Bebauungsrichtlinien möglich sind. Die AG Wirtschaft wurde neu gegründet.
- Stand Radweg: Nach Auskunft von GF Volderauer liegen alle Unterschriften der Grundstückseigentümer bis zur Dorfeinfahrt vor. Geklärt werden müsse nur noch die Vorgehensweise bzgl. der Verlassenschaft Ruech
- Personal: Kindergarten 4te Gruppe – die Ausschreibungen für das Personal werden demnächst erfolgen
- Impfungen Ü80: die 1. Impfungen haben stattgefunden. Insgesamt wurden 66 Personen geimpft. Am 01.04. werden die 2. Impfungen erfolgen.
- Traktor: der neue Gemeindetraktor wird demnächst ausgeschrieben werden



- Zufahrt GPS: das Projekt wurde vor ca. 2 Wochen bei der BH eingereicht. Aufgrund der bereits erfolgten SUP sollte das Verfahren rasch abgewickelt werden können.
- Vorstellung historischer Kataster am 7.4.21, 14.00 Uhr: Stefan Zorn und Herbert Driendl haben daran gearbeitet; die Vorstellung soll in einer kleinen Runde erfolgen
- Baum Spielplatz: ein großer Ast ist abgebrochen, weitere hängen herunter. Es mussten einige Äste entfernt werden. Der Baum wird ausgetauscht werden. Es soll ein Baum ohne Früchte kommen zur Vermeidung der Bienenproblematik im Sommer.
- Schablonen Verkehrssicherheit: diese wurden geliefert. Im Frühjahr werden die Applikationen aufgebracht werden.
- Projekt „gesunde Jause“ in Bildungseinrichtungen mit Land Tirol: es handelt sich um ein Pilotprojekt von mehreren Landesräten gemeinsam. Die Gemeinde Mieders wurde hierfür ausgewählt.

Punkte Gemeinderäte:

- GV Lindner schlägt vor, die Übertragung der Gemeinderatssitzungen auf der Gemeinde-HP zu veröffentlichen
- GV Jenewein bemängelt, dass für EGR Hermann Zorn, Zukunftsliste Mieders, ein Namensschild aufgestellt wurde; damit sei seiner Ansicht nach nur beabsichtigt, mit dem Finger auf den EGR bzw. die Zukunftsliste zu zeigen, dass die Fraktion nicht im Stande sei ihre Mandatare zur Sitzung zu bekommen; er sieht dies als Affronts; außerdem sei es eine Frechheit, dass er als Listenführer erst am Tag der Sitzung von der Abwesenheit von GR Richard Spatzier informiert wurde und seine Ersatzmandatare keine Möglichkeit gehabt hätten, sich die Teilnahme an der Sitzung zeitlich einzuteilen; da er diesbezüglich direkt namentlich AL Moser angreift, erteilt Bgm. Stern dieser das Wort um zu antworten; AL Moser verwehrt sich des Vorwurfs jeglichen Hintergedankens und teilt zur Sache mit, dass GR Richard Spatzier das Gemeindeamt am Tag vor der Sitzung von seiner Verhinderung informiert hat; unmittelbar danach wurde die nächstgereichte EGRin per E-Mail zur Sitzung eingeladen sowie versucht sie aufgrund der Kurzfristigkeit auch telefonisch (Festnetz- sowie Handynummer) zu erreichen; nachdem die EGRin telefonisch nicht erreichbar war und auch auf die schriftliche Einladung nicht reagiert hat, wurde sogar versucht sie telefonisch in der Arbeit zu erreichen; nachdem daraufhin zuerst auch keine Rückmeldung erfolgte, wurde GR Jenewein informiert da angenommen wurde, dass dieser seine EGRin erreichen kann; kurz darauf hat sich die EGRin gemeldet und mitgeteilt, zur Sitzung verhindert zu sein woraufhin der nächstgereichte EGR kontaktiert wurde; diese war lt. eigenen Angaben bereits auch von GR Jenewein informiert worden und erklärt, zur Sitzung kommen zu wollen jedoch nicht zu wissen, ob es sich aus beruflichen Gründen zeitlich ausgehe; es wurde vereinbart, dass der EGR Listenführer GR Jenewein am Nachmittag vor der Sitzung final informieren wird, ob seine Teilnahme an der Sitzung möglich ist und diesen auch ersucht, das Gemeindeamt/AL Moser zwecks allenfalls notwendiger Einladung eines weiteren EGR zu informieren; eine Information an das Gemeindeamt und/oder AL Moser erfolgte in weiterer Folge nicht
- GV Jenewein fragt nach dem Stand bzgl. seiner Anfrage zur Verwendung der Bürgerkarte im Recyclinghof Fulpmes: Bgm. Stern teilt mit, dass er mehrfach bei der Gemeinde Fulpmes nachgefragt hat; bisher war der Stand, dass dies technisch nicht umsetzbar ist; nun ist die Gemeinde Fulpmes mit der ATM in Kontakt und es scheint eine neue technische Möglichkeit zu geben



Zu 11) Nicht öffentlich:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die TOP 11.1 bis 11.3 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

